

Satzung der Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.

Präambel:

~~In der Handballspielgemeinschaft (HSG) Schaumburg Nord e.V. sind die aktiven Jugend- und Senioren-~~

~~Handballspielerinnen und -spieler folgender Vereine (im Folgenden Stammvereine genannt) zusammengeschlossen, um am Handball-Punktspielbetrieb teilzunehmen:~~

~~Verein für Leibesübungen (VfL) Bad Nenndorf e.V.,~~

~~Männer-Turn-Verein (MTV) Ohndorf e.V.,~~

~~Turn- und Sportverein (TuS) Kreuzrieche-Helsinghausen e.V.,~~

~~Turn- und Sportverein (TSV) Riepen e.V.,~~

~~Männerturnverein (MTV) Waltringhausen e.V.~~

~~ETSV Haste e.V.~~

~~TuS Germania Hohnhorst e.V.~~

~~Die Stammvereine sind sämtlich Mitglieder der HSG Schaumburg Nord e.V. und stellen dieser finanzielle Mittel zur Förderung des Vereinszwecks zur Verfügung.~~

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.“. Im laufenden Geschäftsverkehr wird auch der Name „HSG Schaumburg Nord“ verwendet.
2. Die HSG Schaumburg Nord hat ihren Sitz in Waltringhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Handlungen, die gegen die Achtung der Menschenwürde und gegen ein faires Miteinander verstoßen, werden nicht toleriert. Der Verein distanziert sich von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Gewalt und menschenverachtenden Positionen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Handballsport ~~im Interesse der Stammvereine zu leiten,~~ auszubauen und zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Training und Betreuung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- Koordination und Durchführung des Spielbetriebs
- Unterstützung der Handball-Jugendarbeit

Satzung

der Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtszuschale i.S.d. § 326a EStG).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- ~~1. Mitglieder des Vereins sind die Stammvereine VfL Bad Nenndorf, MTV Ohndorf, TuS Kreuzriehe Helsinghausen, TSV Riepen, MTV Waltringhausen, ETSV Haste und TuS Germania Hohnhorst.~~
2. Weiterhin kann Mitglied jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedsrechte von minderjährigen Mitgliedern werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die HSG Schaumburg Nord e.V. zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- ~~5. Über Anträge auf Mitgliedschaft von Vereinen, die Aufnahme in den Kreis der Stammvereine i.S.d. dieser Satzung beantragen, entscheidet der Aufsichtsrat der HSG Schaumburg Nord.~~
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (nur natürliche Person), bzw. Auflösung oder Verbot (juristische Person).
7. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt ist gegenüber der HSG Schaumburg Nord e.V. zu erklären. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist fristlos möglich.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand. ~~Über den entsprechenden Ausschluss eines Stammvereins entscheidet der Aufsichtsrat der HSG Schaumburg Nord e.V.~~ Dem Mitglied ist seitens des entscheidenden Organs vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

NEU

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus § 1 der Beitragsordnung der HSG Schaumburg Nord e.V.

~~Die Beiträge, bzw. die finanziellen Zuwendungen der Stammvereine an die HSG Schaumburg Nord e.V. regelt § 2 der Beitragsordnung.~~

Satzung

der Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.

Die Beitragsordnung kann hinsichtlich der jährlichen Mitgliedsbeiträge (§ 1) durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. ~~der Aufsichtsrat~~

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Spätestens drei Monate nach Geschäftsjahresende (31.12. eines Jahres) ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. ~~oder wenn die Einberufung von einem der Stammvereine schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.~~
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und durch Veröffentlichung in mindestens einer lokalen Zeitung, der Vereins-Homepage und dem Aushang in den Sporthallen der Samtgemeinde Nenndorf (Spielstätten der HSG). Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Wahl des Vorstandes
 - Wahl des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufgaben des Vereins
 - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge (§ 1 der Beitragsordnung der HSG Schaumburg Nord e.V.)
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Der Mitgliederversammlung sind die schriftliche Jahresrechnung durch den Kassenwart sowie der Jahresbericht durch den Vorstand vorzulegen.
 6. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand der HSG Schaumburg Nord e.V. noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und teilen das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mit und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte Entlastung von Kassenwart und Vorstand.

Satzung

der Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für bestimmte Beschlüsse gelten ggf. in dieser Satzung anderslautende festgelegte Mehrheitserfordernisse.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzende/m
- 2. Vorsitzende/m
- 3. Vorsitzende/m
- Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- Schriftführer/in
- Spielwart/in
- Jugendwart/in
- Schiedsrichterwartin/Schiedsrichterwart
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf des Vorstands

2. Soweit die Schaffung weiterer Posten erforderlich wird, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Aufnahme weiterer Posten, bzw. Ämter treffen und dementsprechend weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen. Die Mitglieder sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstands jeweils gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

~~§ 9 Aufsichtsrat~~

- ~~1. Der Aufsichtsrat der HSG besteht aus den Stammvereinen.~~
- ~~2. Der Aufsichtsrat wird bei Bedarf vom Vorstand der HSG einberufen oder auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, bzw. des Grundes der Einberufung mit einer Ladungsfrist von einer Woche.~~

Satzung
der Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.

- ~~3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Ladung des Aufsichtsrates rügt.~~
- ~~4. Aufgaben des Aufsichtsrats umfassen~~
 - ~~– Aufnahme weiterer Stammvereine~~
 - ~~– Ausschluss von Stammvereinen~~
 - ~~– Auflösung des Vereins (siehe § 12)~~
 - ~~– Genehmigung des Haushaltsplans~~
 - ~~– Änderungen des § 2 der Beitragsordnung~~
- ~~5. Für alle Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.~~
- ~~6. Vorstandsmitglieder der HSG Schaumburg Nord e.V. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein.~~

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- ~~4. Satzungsänderungen, die den § 9 dieser Satzung berühren, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.~~

§ 11 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- ~~1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der Stammvereine erforderlich. Die Entscheidung trifft der Aufsichtsrat.~~
2. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand i.S.v. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

NEU

Satzung

der Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.

~~3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig, berechnet auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Spieleranzahl, an die Stammvereine, namentlich:~~

- ~~— VfL Bad Nenndorf~~
- ~~— TuS Kreuzrieche Helsinghausen~~
- ~~— MTV Ohndorf~~
- ~~— MTV Waltringhausen~~
- ~~— TSV Riepen~~
- ~~— ETSV Haste~~
- ~~— TuS Germania Hohnhorst~~

~~die es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 der Satzung zu verwenden haben.~~

NEU

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

~~5. Die Rückverteilung der seitens der HSG Schaumburg Nord im Handball-Punktspielbetrieb erworbenen Spielberechtigungen in den jeweiligen Spielklassen der jeweiligen Handballverbände werden im Zweifel und im Streitfall ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Aufsichtsrates über die Auflösung gemeldeten Spieleranzahl an die in Abs. 2 aufgeführten Stammvereine übertragen.~~

NEU

6. Bei Auflösung des Vereins können die bestehenden Spielrechte in den Verbänden des Deutschen Handballbundes, durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung an andere Vereine übertragen werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.